

Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2022 (Haushaltsgesetz 2022)

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/14700

Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses am 30.09.2021

ALLGEMEINE ANMERKUNGEN

Die Corona-Pandemie hat allen Einwohnern des Landes NRW sowie allen Mitarbeitenden in Verwaltungen, Politik, Vereinen, Wirtschaftsunternehmen sowie den Diensten und Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege viel abverlangt und diese Situation hält unbegrenzt an. Ebenfalls noch in der Strukturierung und nicht abgeschlossen, ist die Bewältigung der Flutkatastrophe im Juli. Nicht nur, dass Gebäude und Hausrat beschädigt oder verloren ging, auch Menschen sind ums Leben gekommen und haben ihre Lebensperspektive verloren. Die Aufarbeitung dieser Katastrophe inklusive des Wiederaufbaus der Infrastruktur wird noch einige Jahre anhalten.

Die Wiederaufbauhilfe des Landes wird dabei eine wichtige Rolle spielen. In diesem Kontext ist allerdings auch zu fragen, aus welchen Gründen hier nur ein Onlineantrag vorgesehen ist. Angesichts der teilweise noch nicht wieder hergestellten digitalen Infrastruktur und des Teils der Bürger*innen und Bürger, die nicht über ausreichende digitale Kompetenzen verfügen, ist nicht nachzuvollziehen, dass nicht auch Anträge in Papierform nutzbar sind.

Hierüber und auch über die Anrechnung von Spenden auf die Wiederaufbauhilfen ist die LAG FW mit dem zuständigen Ministerium im Gespräch und ist zuversichtlich hierfür Lösungen zu finden.

Grundsätzlich zeigt sich auch hier, dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass sich alle Bürger*innen und Bürger des Landes NRW in der digitalen Welt auskennen und bewegen können. Auch ein Endgerät zu haben, heißt nicht, dass WLAN, Drucker, Scanner und Know-How zur Verfügung stehen.

Die LAG FW vermisst von daher im Haushalt Mittel für digitale Teilhabe, den digitalen Support und die digitale Bildung. Investitionen wie durch die Stiftung Wohlfahrtspflege im Bereich der sozialen Infrastruktur (667 geförderte Projekte) zeigen, dass es einer regelhaften Finanzierung für die Grundausstattung bedarf, um anschlussfähig zu sein und zu bleiben. Gleichzeitig zeigt sich darin ein enormes Potential in der Weiterentwicklung von Konzepten zur Unterstützung von Bürger*innen und Bürgern und der Sicherstellung von digitaler Teilhabe.

Weiterhin ist die Belastung für die unterschiedlichen Personen- und Arbeitnehmergruppen durch die Pandemie sehr unterschiedlich und schwankt zwischen der Sorge um die Existenz (Kurzarbeitergeld, Entlassung aufgrund des veränderten Arbeitsanfalls z.B. in der Gastronomie, Reisebranche, Kultur) und einer Überlastung im Arbeitsalltag z.B. in der Pflege und bei der Kinderbetreuung.

Um hier eine Übersicht zu erhalten und gezielt Hilfen entwickeln und an den Bedarfen ansetzen zu können, wären Programme zur flächendeckenden kommunalen integrierten Sozialplanung hilfreich und notwendig.

Freie Wohlfahrtspflege NRW

Die Landesregierung hat sich zweifellos für die finanzielle Sicherung der Dienste und Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege eingesetzt und verschiedene Rettungsschirme aufgelegt bzw. Zusicherung zur weiteren Finanzierung der laufenden Kosten gegeben, damit Dienste und Einrichtungen ihre Angebote aufrechterhalten bzw. eingeschränkt durchführen konnten und können. Allerdings zeigt sich immer wieder, dass die Abrechnungsverfahren nicht der Logik, eines einfachen und unbürokratischen Systems folgen. Hier besteht Verbesserungsbedarf. Zeit und Personal könnten so anderen Aufgaben zugeführt werden.

Viele Haushaltstitel sind seit Jahren überrollt und werfen die Frage auf, in welcher Art und Weise die steigenden Personal- und Sachkosten von den Trägern aufgefangen werden können. Eine grundsätzliche dynamische Steigerung der eingestellten Mittel würde zur Stabilisierung der Dienste und Einrichtungen beitragen.

Die nachfolgenden Anmerkungen der Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW (im Folgenden: LAG FW) beziehen sich auf das im Betreff genannte Haushaltsgesetz 2022 und insbesondere die Einzelpläne verschiedener Ministerien.

Zu Einzelplänen der Geschäftsbereiche der Ministerien wird wie folgt Stellung genommen:

Einzelplan 02 – Ministerpräsident

Kapitel 02010 und Kapitel 02 025 – Besondere Bewilligungen

Titelgruppe 67 – Ehrenamt / Titel 54767 – Sächliche Verwaltungsausgaben für den Bereich des bürgerschaftlichen Engagements

Beide Kapitel sehen erhebliche Erhöhungen (um 7 Mio. und um 9 Mio.) im Bereich des bürgerschaftlichen Engagements vor. Beide Erhöhungen stehen im Zusammenhang mit der Engagementstrategie. Aus den Erläuterungen geht aber nicht immer klar hervor, was in welcher Höhe gefördert werden soll.

Grundsätzlich wird die Erhöhung der Mittel begrüßt. Folgenden Aspekt möchten wir herausgreifen: In Kap. 02 010 wird unter dem Titel 547 67, Nr.1 die Schaffung von Unterstützungsstrukturen auf Landesebene aufgeführt. In den Erläuterungen werden dafür die Landesservicestelle Bürgerschaftliches Engagement und das Landesnetzwerk genannt. Da für das Landesnetzwerk 200.000 Euro pro Jahr vorgesehen sind, scheint ein erheblicher Teil in die Landesservicestelle zu fließen. Mit Blick auf die Servicestelle halten wir den bisherigen Informationsfluss seitens des Landes allerdings für unzureichend. Nach unserem Kenntnisstand soll hier zu Förderprogrammen beraten werden. Wir sind gerne bereit, uns in die Überlegungen zur Ausgestaltung, Zielsetzung und Einbettung in die bereits bestehenden Beratungsstrukturen einzubringen.

Einzelplan 04 – Ministerium der Justiz

Kapitel 04 210 – Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und

04 410 – Justizvollzugseinrichtungen

Unter diesen Kapiteln firmieren auch die Titel der Förderbereiche der freien Straffälligenhilfe. Alle hier eingestellten Zuschüsse und Zuwendungen wurden überrollt und stehen in der gleichen Höhe wie 2021 zur Verfügung.

Einzelplan 05 – Ministerium für Schule und Bildung

Kapitel 05 300 – Schule gemeinsam

Kapitel 05 300 Titelgruppe 72

Offene Ganztagschule im Primarbereich

Der Ansatz von 641 634 100 € gegenüber 601.610.500 € im Jahr 2021 sieht einen weiteren Ausbau um 7830 Plätzen vor sowie die vereinbarte reguläre Dynamisierung von 3 %.

Kapitel 05 300 – Schule gemeinsam

Titelgruppe 79 Schulsozialarbeit: Wir begrüßen die dauerhafte und gesicherte Finanzierung der Schulsozialarbeit mit 47.7 Millionen Euro. Laut Haushaltsplan werden in 2022 sogar 10 Millionen Euro zusätzlich zur Verfügung gestellt werden. Dies begrüßt die LAG FW vor allem mit dem Blick auf die Folgen der Corona-Pandemie, die es nun abzufedern gilt. Die Zuständigkeit für den Themenbereich liegt seit 2021 im MSB und nicht mehr im MAGS. In 2021 wird an der trägergestützten Umsetzung der Schulsozialarbeit festgehalten. Die Freie Wohlfahrtspflege bzw. die Träger werden bei der grundsätzlichen Ausrichtung der neuen Förderrichtlinien für ab 2022 miteinbezogen. Aus dem MSB gab es bereits im Dezember 2020 die mündliche Information, dass neben der Säule der Schulsozialarbeit im Landesdienst auch zukünftig landesgeförderte Schulsozialarbeit über ein Trägermodell im Konzept Berücksichtigung finden wird.

Einzelplan 06 – Ministerium für Kultur und Wissenschaft

Kapitel 06 072 – Landesförderungen der Weiterbildung

Der Zuwachs bei den Zuschüssen für zertifizierte Einrichtungen der Weiterbildung in anderer Trägerschaft um 5.090.800 € auf 56.332.300 € ist vor dem Hintergrund des novellierten WbG, dass ab 2022 in Kraft tritt, zu erklären und der damit einhergehenden Änderungen der Förderparameter sowie der Einführung einer Entwicklungspauschale. Zur Novellierung des WbG und somit auch zu den Veränderungen im Haushalt wurden seitens der LAG FW während des Novellierungsprozesses Stellungnahmen veröffentlicht.

Einzelplan 07 – Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration

Kapitel 07 030 – Familiendienste und Familienhilfen; gleichgeschlechtliche Lebensweisen und geschlechtliche Vielfalt

Titelgruppe 70 – Förderung der Familienhilfe und Familienpolitik

Kapitel 07 030 Titel 684 10

Die Anhebung der Förderung der Kooperation der Familienbildung und Familienberatung mit Familienzentren um 220.000 € auf 5.626.800 € ist zu begrüßen und dringend notwendig. Eine Ausweitung von dezentralen Angeboten über Familienzentren ist vor dem Hintergrund des gesellschaftlichen Bedarfs unabdingbar.

Kapitel 07 030 Titelgruppe 64

Der Zuwachs bei der Förderung von zertifizierten Einrichtungen der Familienbildung nach dem WbG um 1.843.200 € auf 22.058.900 € ist vor dem Hintergrund des novellierten WbG, dass ab 2022 in Kraft tritt, zu erklären und der damit einhergehenden Änderungen der Förderparameter sowie der Einführung einer Entwicklungspauschale. Zur Novellierung des WbG und somit auch zu den Veränderungen im Haushalt wurden seitens der LAG FW während des Novellierungsprozesses Stellungnahmen veröffentlicht. Da die Förderung der Familienbildungseinrichtungen auf dem Förderhöchststand von 2021 gedeckelt und für die einzelnen Einrichtungen als realer Zuwachs nur

die Entwicklungspauschale bleibt, wird auch die Förderung nach dem novellierten WbG dem realen Bedarf der seit Jahren unterfinanzierten Einrichtungen mit prekären Honorarsituationen nicht gerecht. Ein realer Zuwachs für die einzelnen Einrichtungen wäre daher unbedingt notwendig.

Kapitel 07 030 Titelgruppe 70 Nr. 6a

Der Zuwachs beim Gebühreennachlass für sozial benachteiligte Familien bei Angeboten der Familienbildung um 1.000.000 € auf 2.993.300 € ist zu begrüßen und notwendig. Auch hier ist auf die Wichtigkeit von bedarfsorientierten und kostenfreien Angeboten hinzuweisen. Die Förderung und der Zuwachs unterstützen diesen Bedarf.

Kapitel 07 030 Titelgruppe 70 Nr. 6b

Die Förderung von gebührenfreien Elternkursen bleibt mit 1.861.300 € auf dem Level von 2021. Hier wäre ein Zuwachs sicherlich hilfreich, um die unter Nr. 6b geförderten Angebote ausweitend unterstützen zu können und dem gesellschaftlichen Bedarf nachzukommen.

Kapitel 07 030 Titelgruppe 70 Nr. 7

Die Fortführung der Förderung innovativer Maßnahmen in der Familienbildung mit 146.200 € auf dem Level von 2021 ist zu begrüßen.

Kapitel 07 030 Titelgruppe 70 Nr. 8

Die Förderung der Landesarbeitsgemeinschaft der Familienbildung und Familienbildungsträger bleibt unverändert bei 107.000 €.

Kapitel 07 030 Titelgruppe 70 Nr. 13

Die Förderung von Eltern-Kind-Angeboten der Familienbildung für geflüchtete Familien bleibt mit 1.000.000 € auf dem Level von 2021. Es ist zu prinzipiell zu begrüßen und notwendig, dass die Förderung weiterhin zur Verfügung steht, ein Zuwachs der Förderung wäre aber im Sinne einer Stärkung von kostenfreier bedarfsorientierter Arbeit begrüßenswert.

Im Bereich der Familienberatung wurde die angekündigte Aufstockung des Ausbaus der spezialisierten Beratungsstellen gegen sexualisierte Gewalt um 5,1 Millionen aufgenommen. Diese Aufstockung wird sehr begrüßt.

Kapitel 07 030 Titelgruppe 68 468 291 Verbraucherinsolvenzberatung

Die Zuschüsse an Freie Träger für die anerkannten Verbraucherinsolvenzberatungsstellen wurden im Ansatz für das Jahr 2022 erfreulicherweise um ca. 3,5 Mio. € erhöht. Der Ansatz 2021 betrug 5 871 700 €, für 2022 sind 9 394 800 € ausgewiesen.

Diese Erhöhung wurde begründet durch eine geplante Richtlinienänderung zur Förderung der anerkannten Stellen in NRW. Mit dieser Änderung soll insbesondere das Ziel verfolgt werden, die „Closed-Shop“ – Problematik in diesem Bereich aufzuheben. Dieses Ziel unterstützen wir. Die nun formulierten Rahmenbedingungen der Richtlinie lassen jedoch vermuten, dass das geplante Ziel nicht wirklich erreicht wird. Diesbezüglich verweise ich auf unsere entsprechende Stellungnahme. Hier müssten noch entscheidende Veränderungen vorgenommen werden, dass der Einbezug bisher nicht geförderter anerkannter Stellen im nächsten Jahr gelingt.

Für die meisten der bestehenden Träger der FW bedeutet diese Mittelerhöhung in Verbindung mit der neuen Richtlinie lediglich eine Beibehaltung der bisherigen nicht auskömmlichen Förderhöhe. In einigen wenigen Fällen, muss auch mit einer Reduzierung gerechnet werden. Und nur dort, wo

es den Trägern gelingt, Kofinanzierungen über kommunale Mittel bzw. Eigenmittel zur Verfügung zu stellen, partizipieren sie von der Erhöhung des Ansatzes im Haushalt und könnten somit zu dem dringend notwendigen Ausbau des Beratungsangebotes in NRW beitragen.

Der HH-Ansatz für die Förderung der Fachberater*innen ist gleichbleibend mit 476.600 € ausgewiesen. Der durchschnittliche Eigenanteil der Verbände der FW bei der Finanzierung der Fachberater*innen liegt damit weiterhin bei über 50%. Dies führt momentan dazu, dass Stellenanteile nicht oder nur in Teilzeit besetzt werden. Vor dem Hintergrund der stetigen Erhöhung der Aufgaben, die durch das MKFFI an die Fachberater*innen herangetragen werden, haben die Mitglieder des Fachausschusses in der letzten Sitzung am 25.08.2021 den Beschluss gefasst, diese Entwicklung zu thematisieren und ein abgestimmtes Schreiben der LAG FW mit dem Ziel einer Erhöhung der Fachberater*innenpauschale an das Familienministerium zu richten.

Kapitel 07 040 – Kinder- und Jugendhilfe

Titel 633 13 – Kinderbetreuung in besonderen Fällen

Die Mittel für die Kinderbetreuung in besonderen Fällen zielen darauf ab, niedrigschwellige Betreuungsangebote über die Leistungen des Kinderbildungsgesetzes hinaus zu schaffen, um den Kindern und ihren Eltern mit Fluchthintergrund den Weg in die institutionelle Kindertagesbetreuung zu erleichtern. Dieses - sicherlich in der ersten Zeit der Flüchtlingswelle hilfreiche Unterstützungsangebot - hat aus Sicht der LAG FW in seiner aktuell bestehenden Form an Bedeutung verloren, da die Kinder weitestgehend in den Kindertageseinrichtungen betreut werden und entsprechende Beratungsanfragen nur noch sehr geringfügig eingehen. Daher wären die Mittel beispielsweise der allgemeinen Fachberatung zuzuschlagen, um auf die Beratungsbedarfe im Rahmen einer inklusiven Betreuung, Bildung und Erziehung adäquat reagieren zu können.

Titel 633 14

1. Kindpauschalen
2. sächliche Verwaltungsausgaben

Im Rahmen der aktuell laufenden Evaluation zur Auskömmlichkeit der KiBiz-Pauschalen sind die Ergebnisse dieser abzuwarten. Sollte sich abbilden, dass eine wie von der LAG FW vermutete Nichtauskömmlichkeit besteht, gehen wir davon aus, dass die Pauschalen einer entsprechenden Anpassung unterzogen werden.

Titel 633 16 - Zuschüsse für Familienzentren nach dem KiBiz

Die mit der letzten KiBiz-Reform einhergehende Erhöhung der Zuschüsse auf 20.000€ pro Familienzentrum ist positiv zu bewerten, diese wurde jedoch vor dem Hintergrund stetig steigender Anforderungen an die Arbeit der Familienzentren notwendig. Insbesondere die Anforderungen an eine Raumangabe, welches die Arbeit der Familienzentren unterstützt, ohne den regulären Ablauf der Kindertageseinrichtung zu behindern, erfordert entsprechende Ressourcen.

Titel 633 17 – Zuschüsse für Mietzahlungen, eingruppige Einrichtungen und Waldkindergartengruppen nach dem KiBiz

Insbesondere bei den Waldkindergärten muss an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass diese im Vergleich zu den übrigen Einrichtungen deutlich höhere Personalanforderungen gewährleisten müssen. Diese Anforderungen wurden zuletzt durch die beiden Landesjugendämter zum 01.08.2020 für NRW angepasst in Form von einheitlich formuliertem Standard zur Personalausstattung. Hier wäre eine Überprüfung der Auskömmlichkeit unbedingt aufgezeigt.

Titel 633 20 – Kostenerstattung für die Elternbeitragsfreiheit nach dem KiBiz

Die Ausweitung der Elternbeitragsfreiheit auf ein weiteres Kindergartenjahr wird durch die Freie Wohlfahrtspflege nach wie vor äußerst kritisch gesehen. Soweit durch eine solche Maßnahme ein höheres Maß an sozialer Gerechtigkeit und eine Verstärkung der Förderung benachteiligter Gruppen angestrebt wird, lässt sich nach Meinung der Freien Wohlfahrtspflege derselbe Erfolg durch einen sozial gestaffelten landesweit einheitlichen Elternbeitrag erzielen. Die für die Elternbeitragsfreiheit verwendeten Mittel wären dagegen dringend für die Absicherung der fachlich gewünschten Qualität nötig.

Titel 633 24 – Zuweisung an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Unterstützung der Flexibilisierung der Öffnungszeiten

Ob die veranschlagten Mittel im Rahmen der Flexibilisierung der Öffnungszeiten ausreichend abgebildet sind, ist zu prüfen. Betreuungsangebote, wie z.B. am Wochenende oder an Feiertagen bewirken in der Regel einen Anstieg der Personalkosten bedingt durch Wochenend- und Feiertagszulagen.

Titel 684 31 – Sonstige Zuschüsse im Bereich Projekte für den Kinderschutz

Zu begrüßen ist die Erhöhung des Titels um 2,7 Millionen auf 7,5 Mio. €

Titel 684 50 – Qualifizierungsmaßnahmen für den Bereich der außerschulischen Betreuung in der OGS

Die Erhöhung des Ansatzes um 200.000 € auf 750.000 € wird von der LAG FW befürwortet. Allerdings bestehen weiterhin Schwierigkeiten bei der Antragstellung für die Jugendhilfeträger und es liegen keine Informationen darüber vor, in welcher Höhe Mittel abgeflossen sind.

Titelgruppe 70 – Maßnahmen zur Unterstützung des Aufbaus kommunaler Präventionsketten

Diese Titelgruppe wurde überrollt.

Kapitel 07 080 – Gesellschaftliche Teilhabe und Integration Eingewanderter

Es kann festgehalten werden, dass es beim Haushaltsplan des MKFFI zu einer Überrollung gekommen ist.

Das Meldestellensystem für die Förderung von Meldestellen für antisemitische, antiziganistische, muslimfeindliche und rassistische Vorfälle wird im Haushaltsplan um 410.000 Euro mit der Folge der Einsparungen bei sonstigen Zuschüssen, erhöht.

Titel 633 30 – Kommunales Integrationsmanagement

Der Haushaltsansatz wird wie lange angekündigt um 25 Mio. erhöht. Aus Sicht der FW werden unerfreulicher Weise damit mehr Stellen in Baustein 2 für den Bereich des Case Management vorgesehen.

Titel 68 441 Landesmaßnahmen für Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge

Es kann festgehalten werden, dass es beim Haushaltsplan des MKFFI zu einer Überrollung gekommen ist.

Einzelplan 08 – Ministerium für Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung

Kapitel 08 100 – Heimat und Quartiere

Titelgruppe 80 – Quartiersentwicklung

Die Corona-Krise und die damit verbundenen Folgen im Jahr 2020 und 2021 haben die Vulnerabilität älterer Menschen sehr sichtbar gemacht.

Daneben bereiten vor allem die mittel- und längerfristig absehbaren sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen Sorge, wodurch insbesondere in den Quartieren zunehmende Aufgaben zu erwarten sind. Hier kumulieren gegenwärtig negative Auswirkungen besonders stark. Die Quartiersmanager*innen nehmen auf Basis eigener Erfahrungen oder der Erfahrungen von Akteur*innen in ihren Quartieren eine Zunahme der Bildungsdistanz sowohl bei Schülern*innen als auch in der frühkindlichen Bildung wahr. Zudem beobachten sie einen Zuwachs häuslichen Stresses und eine Zunahme an Isolation und Einsamkeit von Bürger*innen wahr.

Zu den erwarteten künftigen Aufgaben zählt es, die Erreichbarkeit der Zielgruppen wiederherzustellen und die Armut sowie Bildungsungleichheit im Quartier in den Fokus zu rücken. Insgesamt deuten sich aktuell bereits zunehmende alltagsbezogene Unterstützungsbedarfe an (z.B. im Umgang mit Jobsuchen, Insolvenzen, Mietrückständen, Schulproblemen, psychologischen Problemen). Insbesondere ist hier auch die hochvulnerable Personengruppe der Senior*innen im Sozialraum in den Blick zu nehmen. Zusätzlich belastend wirken die rückläufigen Finanzierungsmöglichkeiten der Kommunen.

Begrüßenswert sind die zukünftigen Landesbemühungen, die Bedürfnisse und Anforderungen der Menschen weiter in den Blick zu nehmen. Hierbei geht es vor allem darum, eine flächendeckende belastbare Struktur zu schaffen. Die Landesregierung befördert und baut wachsende Strukturen weiterhin aus, um den zukünftigen demografischen und sozialen Herausforderungen im Sozialraum begegnen zu können und neue Strukturen des Zusammenlebens der Generationen und des Lebens im Alter neu zu entwickeln. Begrüßenswert ist die stärkere Einbindung aller Akteur*innen.

Kapitel 08 300 – Gleichstellung von Frauen und Männern

Titelgruppe 61 – Schutz und Hilfe für gewaltbetroffene Frauen

Titel 684 61 – Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale und ähnliche Einrichtungen

Die Zuwendungen für diese Titelgruppe wird um 5.100.000 € auf 35.331.200 € erhöht.

Einzelheiten aus dem Haushaltsplan:

Zu Nr. 1:

Veranschlagt für die Förderung eines differenzierten Frauenunterstützungssystems (Frauenhäuser, allgemeine Frauenberatungsstellen und Fachberatungsstellen, die Frauen und Mädchen Hilfen nach sexualisierter Gewalt anbieten). Der erhöhte Mittelansatz dient, neben der Abdeckung des erhöhten Mittelbedarfs, der aus der Dynamisierung der Personalkostenzuschüsse der bestehenden Förderprogramme resultiert, dazu, die Frauenunterstützungsinfrastruktur mit einer Gesamtstrategie qualitativ und quantitativ gemeinsam mit den Kommunen und den Trägervertretungen der Infrastruktur im Rahmen eines Paktes gegen Gewalt weiterzuentwickeln. Damit verbunden ist auch die Erhöhung der Anzahl an Akutschutzplätzen in Frauenhäusern.

Auf der Grundlage des Haushaltsplans stellen sich die folgenden Fragen: Wurden die vorliegenden Stellungnahmen der LAG FW und der Verbände in den Entwurf "Pakt gegen Gewalt von Seiten der Landesregierung" eingearbeitet? Eine Rückmeldung zur Stellungnahme und ein Vorschlag zu einer gemeinsamen weiteren Vorgehensweise steht leider noch aus. Und wann werden die Ergebnisse der Bedarfsanalyse der Frauenhilfeinfrastruktur veröffentlicht?

Die LAG FW steht für eine zeitnahe und gemeinsamen Arbeit zur Verfügung.

Titelgruppe 63 Schutz und Hilfen für gewaltbetroffene Männer

Für den Schutz und die Hilfen für gewaltbetroffene Männer sind unter der und unter dem Titel 68 664 291 36.600 € „Täterarbeit im Kontext häuslicher Gewalt“ erhöht worden.

Einzelplan 09 – Ministerium für Verkehr

Kapitel 09 110 – Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs

Titelgruppe 60 – Sozialticket

Im Kapitel 09110 (Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs) des Ministeriums für Verkehr ist unter der Titelgruppe 60 die Zuwendung für das **Sozialticket** aufgeführt. Die Förderung beträgt wie in 2021 40 Millionen Euro.

Dieser Betrag ist nicht ausreichend, um hieraus ein Sozialticket zu fördern, welches für Menschen im Leistungsbezug oder mit geringem Einkommen bezahlbar ist. Im Regelsatz sind 40 € für Verkehr ausgewiesen, die allerdings nicht nur für den öffentlichen Nahverkehr gelten. Von daher besteht grundsätzlich eine Unterdeckung, da die Sozialtickets in NRW im Verbund RheinRuhr 39,35 € und RheinSieg im Durchschnitt 40,00 € kosten.

Grundsätzlich ist der öffentliche Nahverkehr ein Flickenteppich mit unterschiedlichen Tarifstrukturen, der auch hinsichtlich einer nachhaltigen Strategie zur Verbesserung des Klimas und der Einhaltung von Co2 Werten zu überdenken und zu reformieren.

Einzelplan 11 – Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Kapitel 11 029 – Arbeit und Qualifizierung

Titelgruppe 75 – Berufseinstiegsbegleitung:

Die Berufseinstiegsbegleitung wird im Jahr 2022 mit 10 Millionen Euro mehr als im Vorjahr ausgestattet. Die LAG FW begrüßt diesen erhöhten Mitteleinsatz zur Bekämpfung der Folgen der Corona-Pandemie für den Bereich „Übergang Schule-Beruf“.

Titelgruppe 80 – Berufsorientierung - Kein Abschluss ohne Anschluss (KAoA):

Der Ansatz für KAoA ist überrollt worden.

Allgemeiner Hinweis: Es findet leider keine Differenzierung der einzelnen Programmlinien statt, Zielsetzung und Schwerpunkte sind daher nicht zu erkennen.

Kapitel 11032 – Gemeinschaftlich mit der EU finanzierte Förderungen von Arbeits- und Qualifizierungsmaßnahmen

Grundsätzlich ist für das Kapitel 11032 anzumerken, dass sich der Anteil der Drittmittel von 38% im Jahr 2021 auf 49% im Jahr 2022 erhöht hat. Die Senkung des Kofinanzierungsanteils der EU (minus 10%) muss in voller Höhe durch Drittmittel finanziert werden. Der Kofinanzierungsanteil des Landes hat sich von fast 12% auf ca. 11% reduziert. Diese enorme Steigerung des Drittmittelanteils ist aus Sicht der Freien Wohlfahrt kritisch anzumerken. Unbeantwortet bleibt, wie das Land angesichts eines Drittmittelanteils von 49% noch eigene arbeitsmarktpolitische Akzente setzen will.

Kapitel 11 042 – Sozialpolitische Maßnahmen und Bekämpfung von Armut (Stand 7.9.21)

Titel 633 95 – Weiterentwicklung der Hilfen in Wohnungsnotfällen

Für die Weiterentwicklung der Hilfen in Wohnungsnotfällen (1.160 Millionen) stehen den Kommunen und Trägern der Wohnungslosenhilfe wie in 2021 1.160.000 € zur Verfügung.

Die Fördermittel für die Landesinitiative“ Endlich ein Zuhause“ – Hilfen für Wohnungslose finden sich in Kapitel 11 042, Titelgruppe 95 – Armutsbekämpfung.

Die Reduzierung des Ansatzes im Kapitel 11 042 um 2.638.000 € betrifft im Einzelnen den Titel 685 20 291 „Landesanteil and der Finanzierung der Hilfen für Menschen, die als Kinder und Jugendliche in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe bzw. stationären psychiatrischen Einrichtungen Unrecht und Leid erfahren haben.“ Dieser Titel wurde von 4.376.600 € auf 1.738.600 € gekürzt und umfasst die Leistungen an die Stiftung „Anerkennung und Hilfe“. Die Kürzungen sind in Einzelheiten nicht nachvollziehbar.

Titel 684 11 – Zuschüsse des Landes an die in der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Organisationen

Der Ansatz von 6.1 Millionen Euro entspricht der Summe der Zuschüsse in 2021.

Es ist aber darauf hinzuweisen, dass dieser Betrag ungeachtet der jährlichen Kostensteigerungen seit dem Jahr 2013 in dieser Höhe unverändert gewährt wird. In den Jahren davor lagen die Zuschüsse deutlich darüber und wurden von einmal über 16 Mio. € in mehreren Schritten auf den jetzigen Betrag abgesenkt, obwohl die Aufgaben der LAG FW in dieser Zeit deutlich zugenommen haben – man denke z.B. an die durch die Coronapandemie notwendig gewordene Digitalisierung sowie die Fluthilfen oder die Umsetzung des BTHG, welche einen nicht unerheblichen Teil der Kapazitäten der Mitarbeitenden aus den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege gebunden haben. Da es sich bei der Arbeit der Freien Wohlfahrtspflege nicht um statische und immer in gleicher Weise wiederkehrende Arbeiten handelt, werden sich ad hoc Aufgaben, die die Mitarbeitenden binden, immer wieder ergeben.

Aus Sicht der LAG FW ist deshalb für 2022 mindestens eine Anpassung des Ansatzes an die Tarifentwicklungen des öffentlichen Dienstes während der letzten 3 Jahre erforderlich sowie anschließend eine jährliche Anpassung entsprechend der Tarifentwicklung.

Titel 684 12 – Zuschüsse des Landes an die in der LAG FW NRW zusammengeschlossenen Organisationen aus Konzessionseinnahmen und sonstigen Einnahmen

Die im Jahr 2021 vorgenommene Erhöhung der Zuschüsse von 25.353.00 € auf 27.748.800 € wird für das Jahr 2022 im Ansatz übernommen. Die Freie Wohlfahrtspflege begrüßt die Übernahme des Ansatzes aus 2021 ausdrücklich.

Titelgruppe 95 – Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung

Die Ausgaben in dieser Titelgruppe sind unverändert.

Zur wirksamen Bekämpfung von Armut ist eine Ergänzung der genannten Zielgruppen aber dringend erforderlich. In der Erläuterung heißt es, dass die Mittel u.a. zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung insbesondere für die Zielgruppe „Bedürftige Kinder und Familien in benachteiligten Stadtteilen und Quartieren“ eingesetzt werden sollen. Die Zielgruppe der Senioren wird hier nicht besonders hervorgehoben – sie sollte aber aufgrund der Erkenntnisse und Erfahrungen der LAG FW ebenfalls priorisiert werden.

Grundsätzlich vermisst, wird eine Programm zur Unterstützung von Menschen mit geringem Einkommen zur Teilhabe an der Digitalisierung (Hardware sowie Kompetenzvermittlung).

Die durch das Sonderprogramm der Stiftung Wohlfahrtspflege ausgeschütteten Mittel reichen dafür nicht aus.

Kapitel 11 080 – Maßnahmen für das Gesundheitswesen

Titelgruppe 64 Bekämpfung der erworbenen Immunschwäche Aids

Der Haushaltstitel ist komplett überrollt worden.

Die Ansätze für Fachbezogene Pauschale, AIDS-Aufklärungsmaßnahmen, Aids-Selbsthilfe, Psychologische Betreuung, Youth-Work/ Zielgruppenspezifische AIDS-Prävention sind unverändert vom Vorjahr übernommen worden.

Anzumerken ist, dass die Fachbezogene Pauschale für die Aidshilfe **seit Jahren unverändert überrollt** wird. Dies bedeutet für die Finanzierung der Hilfen vor Ort, dass - bei steigenden Personal- und Sachkosten - der auf kommunaler Ebene zu finanzierende Anteil steigt. Bei real steigenden Personal- und Sachkosten führt dies oft zwingend zur Reduzierung von Angeboten. Eine deutliche Erhöhung der Fachbezogene Pauschale in 2022 ist dringend angezeigt! Darüber hinaus eine jährliche prozentuale Steigerung angestrebt werden.

Titelgruppe 71 – Bekämpfung der Suchtgefahren (Stand 7.9.21)

Der Haushaltstitel ist um 500.000 € erhöht worden.

Die zusätzlichen Mittel sind nach unseren Informationen für die Bekämpfung der Glücksspielsucht vorgesehen.

Die Ansätze für die Fachbezogene Pauschale für die Kreise und Kreisfreien Städte sowie für Prävention und Hilfen sind zum Vorjahr unverändert. Auch die zusätzlichen Mittel für den „Aktionsplan Sucht NRW“ sind weiterhin eingeplant.

Die Mittel für die Suchtberatung von Menschen, die von Wohnungslosigkeit bedroht sind, wurde fortgeschrieben.

Die Landesmittel für die ambulante Suchthilfe – insbesondere für die sog. **Fachpauschale zur Förderung der ambulanten Suchthilfe** – werden seit Jahren unverändert überrollt.

Dies bedeutet für die Finanzierung der Hilfen vor Ort, dass - bei steigenden Personal- und Sachkosten - der auf kommunaler Ebene zu finanzierende Anteil steigen muss oder Angebote reduziert werden müssen.

In der durch das Institut für interdisziplinäre Suchtforschung (ISD) *Erhebung und Analyse der ambulanten Suchthilfestruckturen* (MAGS 2019) wird deutlich, dass die Einrichtungen mit real sinkenden Budgets mehr und kürzere Betreuungen durchführen.

Eine jährliche Anpassung der Förderung ist dringend angezeigt, um den steigenden Bedarfen und neuen Herausforderungen (z.B. pathologischer Internet- und Mediengebrauch) adäquat begegnen zu können.

Im Zuge der Corona-Pandemie ist die besondere Funktion der Suchthilfe als zentraler Anlaufpunkt und integraler Bestandteil des Sozial- und Gesundheitssystems deutlich geworden. Veränderte Konsummuster, steigende Verkaufszahlen bei Alkoholika und deutlich ansteigende Beratungsanfragen sind nur einige klare Indikatoren. Aktuelle Umfragen des Arbeitsausschuss Drogen und Sucht der Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen belegen, dass Beratungs- und Unterstützungsanfragen sowie akute Kriseninterventionsbedarfe deutlich zunehmen. Eine funktionierende ambulante Suchthilfe benötigt stabile und auskömmliche Ressourcen.

Unterschiedlichste Erreichungsquoten bei den Konsumentengruppen, unterschiedlichste strukturelle, personelle und finanzielle Rahmenbedingungen in den 53 Kommunen, wie sie in der o. g. Analyse und Erhebung aufgezeigt wurden, machen deutlich, dass die Landesförderung für die ambulante Sucht- und Drogenhilfe durch die Kommunalisierung und Umwandlung in die sog.

Fachpauschale ihre steuernden und impulsgebenden Charakter für NRW verloren hat und es nicht egal ist, wo jemand in NRW suchtkrank ist.

Die Finanzierung der ambulanten Sucht- und Drogenhilfe bleibt insgesamt unverändert problematisch.

Titelgruppe 81 – Gesundheitshilfe, Gesundheitsschutz, Aktionsplan Hygiene, Seuchenbekämpfung

Erläuterungen Nr. 4b – Unterstützung von unabhängigen Krebsberatungsstellen

Da ambulante psychosoziale Krebsberatungsstellen im Rahmen ihres Leistungsspektrums und der Qualitätskriterien auch Leistungen im Bereich der psychosozialen Beratung, der Aufklärung zu sozialrechtlichen Ansprüchen bei Krankheit und Behinderung sowie bei Fragen zu Arbeitswelt oder Rehabilitation erbringen, sollten neben Rentenversicherung, Rehabilitationsträgern und Kommunen auch die Länder an einer dauerhaften Finanzierungsverantwortung beteiligt sein.

Eine Absicherung dieser wichtigen Versorgungsstruktur ist nur über eine auf Dauer angelegte Mischfinanzierung möglich. Die angegebenen Mittel in Höhe von 500.000 € sollten im Haushalt verbleiben. Durch das Land sollte des Weiteren eine dauerhafte anteilige Finanzierung sichergestellt werden, beispielsweise durch die Finanzierung der Leistungen, die im Zusammenhang mit der allgemeinen Gesundheitsförderung, der gesellschaftlichen Teilhabe und der Daseinsvorsorge stehen.

Kapitel 11 090 – Pflege, Alter, demographische Entwicklung

Titelgruppe 60– Schulkostenpauschale Altenpflegefachkraftausbildung

Die Schulkostenpauschale wird für das Haushaltsjahr 2022 um 22.409.000 € auf 31.496.000 € reduziert. Damit können ca. 7.000 Altenpflegeausbildungsplätze gefördert werden. Diese Zahl entspricht dem Bestand der Altenpflegeauszubildenden im Jahr 2022 und ist sachgerecht.

Titelgruppe 61 – Landesanteil am Ausgleichsfonds nach dem Pflegeberufgesetz

Eine Bewertung dieses Haushaltspostens ist aktuell aufgrund fehlender Datenwerke zu den gemeldeten Ausbildungsplätzen nicht möglich.

Titelgruppe 81 – Sterbebegleitung/Hospiz

- Sterbebegleitung/Hospiz

Titelgruppe 90 – Landesförderung Alter und Pflege

Im Zuge der Corona-Krise kommen neue Anforderungen auf alle Akteur*innen zu. Von dieser Krise war und ist die vulnerable Personengruppe der alten Menschen und deren Angehörige besonders schwer betroffen. Das erfordert eine Nejustierung und Anpassung der Altenhilfestrukturen an Krisenszenarien sowie eine krisenfeste Gestaltung der Angebote. Hier besteht ein hoher Entwicklungsbedarf, der sich an das Land richtet und übertragbare Formate für die Daseinsvorsorge und Verwirklichung von Teilhabe erfordert. Die geplanten neuen Maßnahmen, mit denen pflegebedürftige Menschen und ihre Angehörigen schnell die für sie richtigen Unterstützungsangebote finden, sind ein erster und wichtiger Schritt in diese Richtung.

Die angesetzten Mittel für 2022 sollen für den Aufbau von digitalen Anwendungen und lokalen Servicestellen eingesetzt werden. Vor dem Hintergrund des weiterhin steigenden Anteils hochaltriger Menschen, des Pflegepersonalmangels und des sich verringernden Pflegepotentials in den Familien, ist -auch mit den geplanten Maßnahmen- eine bloße Fortschreibung des bisherigen Haushaltsansatzes nicht zielführend.

Titelgruppe 91 – Pflege und Gesundheitsberufe

Wir begrüßen die Erhöhung auf 73.881.000 €. Die veranschlagten Mittel sind für die vollständige Übernahme der Schulkostenförderung in den nicht-ärztlichen Gesundheitsfachberufen bestimmt. Damit soll die Attraktivität der Gesundheitsfachberufe gesteigert und dem Fachkräftemangel entgegengewirkt werden.

Gleichermaßen dient sie zur Ausfinanzierung der Ausbildungsförderung in der Altenpflege, der generalistischen Pflegefachassistentenausbildung und der Familienpflege gleichermaßen. Sie löst die bisherige Ausbildung der Altenpflegehilfe und Krankenpflegeassistenten mit dem Ziel ab, den Bedarf an dem prognostizierten massiven erhöhten Personalbedarfs im Assistenzbereich zu decken. Nach welcher Bewertungssystematik die jeweiligen Bereiche welche Zuwendungen erhalten, wird jedoch nicht deutlich und lässt sich daher nur schwer bewerten.

Titelgruppe 92 – Familienpflege und Altenpflegehilfe, Berufsanerkennung, Interessenvertretung Pflege

Im Einzelnen dienen die Mittel

- der Anschubfinanzierung der Pflegekammer NRW
- der Umsetzung der konzentrierten Aktion Pflege (KAP)
- Stipendienprogrammen für die Hochschulausbildung in der Pflege
- der Förderung von Umsetzungsmaßnahmen im Rahmen der Ausbildungsplatzgarantie.

Leider wird besonders beim letzten Punkt nicht deutlich, wie sich diese Garantie auch im Hinblick auf den Fachkräftemangel auswirkt.

Titelgruppe 93 – Förderung von Investitionen an Pflegeschulen

Die - wie bereits im Vorjahr - eingestellten 7 Mill. € für den Bereich der Altenhilfe (excl. Krankenpflege) werden für das nächste Jahr erneut kalkuliert. Wie im Jahr 2021 deckt dieser Betrag die aktuellen Investitionen, z.B. Mieten, in der Regel nicht ab. Die Förderrichtlinie für diese Mittel ist noch nicht veröffentlicht. Die LAG FW fordert eine Lösung zur dauerhaften Finanzierung der Mietkosten der Pflegeschulen.

Titelgruppe 99 – Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes für Maßnahmen nach § 54 PflBG

Die Förderung dient dem weiteren Aufbau unterstützender Angebote und Strukturen zur Organisation der Pflegeberufereform. Die LAG FW begrüßt die Förderrichtlinie, die sowohl die Mittelbeantragung als auch die Verwendung

Köln, den 27.9.2021